

## **Merkblatt zu den "de-minimis"-Beihilfen**

Bestimmte öffentliche Zuwendungen werden als sogenannte „de-minimis“-Beihilfen gewährt und sind dadurch an die Einhaltung spezifischer Bedingungen geknüpft. Nachfolgend sind die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe sowie die sich aus der Gewährung einer „de-minimis“-Beihilfe ergebenden Bedingungen erläutert.

### **1. Was ist eine Beihilfe?**

Als Beihilfen oder synonym Subventionen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können u.a. in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen oder auch Ausfallbürgschaften gewährt werden.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zu Gute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht - wie z.B. bei Gründung eines eigenen Unternehmens oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze.

Deshalb untersucht die Europäische Kommission grundsätzlich jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

### **2. Was ist eine „de-minimis“-Beihilfe?**

Manche Beihilfen sind im Fördervolumen so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Damit die als "de-minimis"-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der sogenannte Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „de-minimis“-Beihilfen auf 200.000 € und für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, auf 100.000 € innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) (Laufzeit- und –fristen nach geltendem nationalen Recht) begrenzt. Das bedeutet, jede „de-minimis“-Beihilfe muss nach ihrer Gewährung 3 Wirtschaftsjahre (Steuerjahre) lang auf die zulässige Höchstgrenze von 200.000 € bzw. 100.000 € angerechnet werden. Dieser 3-Jahres-Zeitraum ist fließend, d.h. bei jeder weiteren Neubewilligung einer „de-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) gewährten „de-minimis“-Beihilfen festzustellen. Dabei dürfen die jeweiligen Höchstbeträge von 200.000 € bzw. 100.000 € nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlage für „de-minimis“-Beihilfen ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006).

### **3. Für welche Bereiche/Tätigkeiten dürfen „de-minimis“-Beihilfen gewährt werden?**

De-minimis-Beihilfen können gewährt werden, wenn

- das Unternehmen sich nicht in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befindet
- das Unternehmen nicht in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig ist,
- das Unternehmen nicht in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig ist,
- das Unternehmen nicht in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in folgenden Fällen tätig ist:
  - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet, oder
  - wenn die Beihilfe davon abhängig ist dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
- die Beihilfe nicht für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. die Beihilfe nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht <sup>1</sup>,
- die Beihilfe nicht von der Verwendung einheimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht wird,
- es sich nicht um ein Unternehmen im Steinkohlebergbau im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 handelt,
- die Beihilfe nicht zum Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport dient

<sup>1</sup> Da Leistungen der Beratung und Qualifizierung nicht unmittelbar exportbezogen sind, fallen sie nicht unter diesen Punkt

#### **4. Was ist ein Subventionswert?**

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie - möglicherweise über einen bestimmten Zeitraum hinweg - gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen eine Zuwendung in Form eines Zuschusses (wie bei der hier beantragten Zuwendung), so entspricht der Subventionswert in diesem Fall der Höhe des Zuschusses.

#### **5. Wie erfährt man die Höhe einer "de-minimis"-Beihilfe?**

In einer gesonderten Anlage zum Zuwendungsbescheid für eine „de-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger u.a. bescheinigt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese Bescheinigung muss er mindestens 10 Jahre aufbewahren, damit sie bei einer evtl. Anfrage z.B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Kann er das nicht, muss er den erhaltenen Subventionswert zurückzahlen.

Um zu gewährleisten, dass die „de-minimis“-Beihilfe nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 € bzw. 100.000 € überschreitet, wird bei der Antragstellung von der Bewilligungsbehörde mit einem gesonderten Vordruck erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „de-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Die neu zu bewilligende „de-minimis“-Beihilfe wird dann so bemessen, dass der Höchstbetrag von 200.000 € bzw. 100.000 € - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Neubewilligung einer „de-minimis“-Beihilfe im laufenden Wirtschaftsjahr (Steuerjahr) sowie rückwirkend über die vorangegangenen zwei Wirtschaftsjahre (Steuerjahre) - eingehalten wird.

#### **6. Was ist sonst noch wichtig?**

„De-minimis“-Beihilfen dürfen grundsätzlich nicht mit "anderen Beihilfen" – z. B. Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen nach den Verordnungen Nr. 2204/2002 bzw. 68/2001 der Europäischen Kommission - für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden (**Kumulierungsverbot gem. Art.2 Abs.5 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006**). Die Feststellung der von der Europäi-

schen Union zugelassenen Ausnahmen im Einzelfall obliegt der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde.

Beihilfen aller Art dürfen jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Empfänger auch zum Erhalt berechtigt ist. Dies wird insbesondere anhand der Angaben im Antrag von der Bewilligungsbehörde geprüft. Die Angaben werden als subventionserhebliche Tatsachen bezeichnet und müssen vollständig und korrekt sein. Andernfalls macht sich der Empfänger unter Umständen strafbar (§ 264 Strafgesetzbuch) und muss den in der Beihilfe erhaltenen finanziellen Vorteil - ausgedrückt durch den Subventionswert - zurückzahlen.